

Gleichzeitig wird dem Leser anhand der Rechtspraktiken im bürgerlichen Strafprozeß unmißverständlich deutlich, warum die Autoren in der vorliegenden Forschungsarbeit besonderen Wert auf die Auslotung der Rechtsgrundlagen, der Voraussetzungen, und der Gestaltung von strafprozessualen Prüfungsbehandlungen, insbesondere auch hinsichtlich deren Abgrenzung von Beweisführungsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren legen.

Um dem Debakel der willkürlichen Bestimmung des Zeitpunktes der Einleitung von Ermittlungsverfahren und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Rechte der von den strafprozessualen Maßnahmen Betroffenen entgegenzutreten, benutzt die bürgerliche Rechtslehre in den letzten Jahren eine zunehmende Zahl widersprüchlicher und sich teilweise widersprechender Theorien.

Angefangen von der sogenannten "objektiven Theorie", die die Begründung des Beschuldigtenstatus und insofern de facto die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens allein vom Erkenntnisstand der Untersuchungsbehörde hinsichtlich des Vorliegens einer möglichen Straftat abhängig macht, bis hin zur sogenannten "subjektiven Theorie", die die Zuschreibung des Beschuldigtenstatus für eine Person in das freie subjektive Ermessen der entscheidungsbefugten Staatsanwälte bzw. Polizeibeamten stellt, umfaßt die Palette eine Vielzahl ¹

¹ Vgl. insbesondere v. Gerlach, Die Begründung der Beschuldigteneigenschaft im Ermittlungsverfahren in: Neue Juristische Wochenschrift 1969, S. 776 und Hegmann, Fürsorgepflicht gegenüber dem Beschuldigten im Ermittlungsverfahren, Bochum 1981, S. 112 ff.

² Umstritten ist in diesem Zusammenhang des weiteren die Frage, ob der von der Strafverfolgung Betroffene in Abhängigkeit vom Erkenntnisstand der ermittelnden Behörde automatisch als Beschuldigter behandelt werden müsse, oder ob es noch eines Willensaktes (zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens) der Behörde bedürfe. Vgl. dazu v. Gerlach, a. a. O., S. 779 und v. Heydebreck, Die Begründung der Beschuldigteneigenschaft im Strafverfahren, Dissertation, Göttingen 1974 S. 36 ff.

³ Vgl. Rogallo Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, Berlin 1977, S. 26 ff.